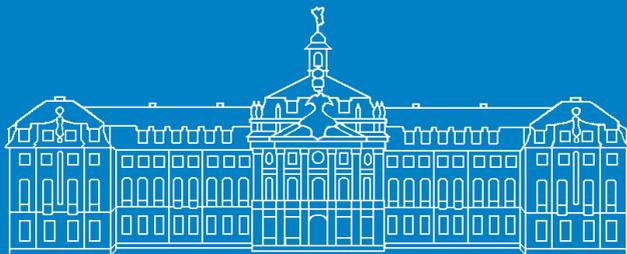

Baetge/Kirsch/Thiele



Konzern- bilanzen

14., überarbeitete Auflage

Konzernbilanzen

14., überarbeitete Auflage

von

Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg Baetge

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Stefan Thiele

Bergische Universität Wuppertal



IDW VERLAG GMBH

Das Thema Nachhaltigkeit liegt uns am Herzen:



14., überarbeitete Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

© 2021 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).

Druck und Verarbeitung: Beltz Bad Langensalza GmbH
KN 12026

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2707-6

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.d-nb.de> abrufbar.

www.idw-verlag.de

Vorwort zur 14. Auflage

In der nunmehr 14. Auflage der „Konzernbilanzen“ werden die neuesten Entwicklungen in der Konzernrechnungslegung nach handelsrechtlichen und internationalen Bilanzierungsstandards berücksichtigt. Im Rahmen der vollständigen inhaltlichen Aktualisierung wurden unter anderem neue Regelungen des DRSC (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee) zu „Latente Steuern“ (DRS 18) und zur „Segmentberichterstattung“ (DRS 28) sowie das Discussion Paper DP/2020/1 „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“ des IASB eingearbeitet und die Inhalte zur Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwertes nach HGB und IFRS erweitert. Darüber hinaus wurden alle Kapitel des Werkes unter Berücksichtigung des aktuellen Schrifttums überarbeitet. Am Ende der Kapitel wird jeweils auf die korrespondierenden Übungsaufgaben im „Übungsbuch Konzernbilanzen“ verwiesen, das zusammen mit diesem Lehrbuch erscheint.

Die umfassende Aktualisierung und Überarbeitung dieses Buches wäre ohne den hervorragenden Einsatz der Mitarbeiter des Instituts für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (IRW) der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht möglich gewesen. Wir danken Frau Sarah Marie Igel (M.Sc.) sowie den Herren Jonas Höfer (M.Sc.), Julian Korte (M.Sc.), Moritz Nonnast (M.Sc.), Sebastian von Friedolsheim (M.Sc.) und Dr. Dennis Wege ganz herzlich für ihre Mitarbeit.

Ganz besonders bedanken wir uns bei dem Team der studentischen Mitarbeiter, die uns in allen formalen Belangen sehr sorgfältig und engagiert unterstützt haben. Dabei sind insbesondere Frau Ann Kristin Borchert (B.Sc.) und Herr Nils Burchardt (B.Sc.) hervorzuheben.

Darüber hinaus bedanken wir uns besonders herzlich bei den Herren Julian Korte (M.Sc.) und Dr. Dennis Wege für die außerordentlich kompetente und stets umsichtige Koordination des Gesamtprojektes.

Auch bei dieser Auflage freuen wir uns sehr über Ihre Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge, die Sie uns auch gerne per E-Mail an *konzernbilanzen@baetgekirsch-thiele.de* übermitteln können.

Münster und Wuppertal, im September 2021

Jörg Baetge
Hans-Jürgen Kirsch
Stefan Thiele

Kapitel I: Grundlagen des Konzernabschlusses

1 Begriff und Bedeutung des Konzerns

Für den Konzernabschluss als Abschluss der wirtschaftlichen Einheit rechtlich selbständiger Unternehmen wird zunächst der Zusammenhang zwischen rechtlicher Struktur und wirtschaftlicher Perspektive betrachtet. Die sehr stark technisch geprägte Konzernrechnungslegung lässt sich dann in verschiedene Schritte systematisieren, für die hier auch kurz die praktische Organisation erläutert wird. Den Rahmen für die spätere inhaltliche Konkretisierung bilden in diesem Kapitel schließlich die Theorien des Konzernabschlusses einerseits und die konkreten regulatorischen Vorgaben andererseits.

Konzerne bestehen aus Unternehmen, die zwar **rechtlich selbständig, wirtschaftlich aber voneinander abhängig** sind. Ein Konzern kann daher als Verbindung mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit definiert werden.¹

Der Zusammenschluss von Unternehmen zu Konzernen hat **gesamtwirtschaftliche Folgen** insofern, als durch externes Unternehmenswachstum wettbewerbseinschränkende Marktstrukturen entstehen können. Derartige Folgen der Konzernbildung untersucht die Volkswirtschaftslehre – vor allem im Rahmen der Wettbewerbstheorie.² Die Wettbewerbspolitik bezweckt hingegen, die Wettbewerbsfreiheit zu sichern; das Schwergewicht wettbewerbspolitischer Regelungen liegt auf dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).³

Die Bildung von Konzernen ist aber nicht nur gesamtwirtschaftlich bedeutsam; sie betrifft vielmehr auch unmittelbar alle Personen und Gruppen, die **Rechte oder Pflichten** gegenüber den Unternehmen eines Konzerns haben. Konzerngebundene

1 Vgl. EMMERICH, V., in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 9. Aufl., § 18 AktG, Rn. 5.

2 Vgl. ausführlich BORCHERT, M./GROSSEKETTLER, H., Preis- und Wettbewerbstheorie, S. 113-314.

3 Zu den Aufgaben der Wettbewerbspolitik vgl. etwa HERDZINA, K., Wettbewerbspolitik.

Unternehmen verlieren ihre wirtschaftliche Selbständigkeit, so dass diese Unternehmen quasi nur noch Betriebsteil einer größeren wirtschaftlichen Einheit sind. Dies hat Konsequenzen für die konzernfremden nicht beherrschenden Gesellschafter sowie für die Gläubiger und Arbeitnehmer des Konzernunternehmens, da die Unternehmensentscheidungen am Interesse des gesamten Konzerns auszurichten sind, das nicht unbedingt mit dem Interesse des einzelnen Konzernunternehmens übereinstimmen muss. Durch das **Konzernrecht** sollen die Rechte und Pflichten der am Konzern beteiligten Gruppen voneinander abgegrenzt und berechnete Interessen geschützt werden.⁴ Das Konzernrecht ist für Aktiengesellschaften in den §§ 15-19 AktG (Definitionen), §§ 20-22 AktG (Mitteilung des Erwerbs von mehr als 25 % der Aktien) und §§ 291-328 AktG (verbundene Unternehmen) kodifiziert; auf die GmbH wird dieses Recht weitgehend analog angewendet. Teil des Konzernrechtes ist das in den §§ 290-315 HGB⁵ und in den §§ 11-15 PublG kodifizierte Recht der Konzernrechnungslegung, das im Mittelpunkt dieses Buches steht. Zunächst wird kurz skizziert, welche rechtlichen Formen der Konzernverbindung möglich sind und welche Konsequenzen daraus für die Konzernrechnungslegung dieser Unternehmensverbindungen entstehen.

2 Die rechtliche Struktur des Konzerns

21 Überblick über die Konzernformen

Die zu einem Konzern zusammengeschlossenen Unternehmen können innerhalb des Konzerns hierarchisch organisiert (Unterordnungskonzerne) oder gleichberechtigt sein (Gleichordnungskonzerne). Zu den Unterordnungskonzernen gehören faktische Konzerne, Vertragskonzerne und Eingliederungskonzerne. Die Übersicht I-1 zeigt die unterschiedlichen Konzernformen, die in den weiteren Abschnitten⁶ erläutert werden. Diese Konzernformen werden in der Praxis häufig miteinander kombiniert, so dass Mischformen entstehen.⁷ Die verschiedenen Formen der Unternehmensverbindung sind in den §§ 15-19 AktG definiert. Diese Definitionen sind rechtsformneutral und gelten daher nicht nur für die AG und die KGaA, sondern auch für andere Rechtsformen wie die GmbH⁸, die OHG⁹ oder die KG¹⁰. Rechtsformspezifische Unterschiede ergeben sich allerdings hinsichtlich der Rechtsfolgen, die an die verschiedenen Formen der Unternehmensverbindung anknüpfen.

4 Vgl. SCHILDBACH, T./FELDHOFF, P., Der Konzernabschluss, S. 16 f.

5 Im Folgenden wird im Text bei dem Verweis auf Paragraphen des HGB das Gesetz nicht mehr genannt.

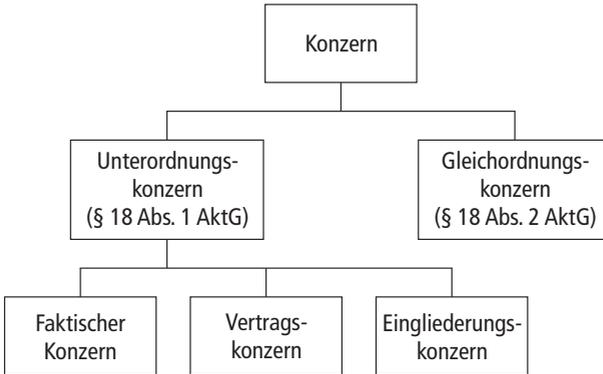
6 Vgl. Abschn. 22 und 23 in diesem Kapitel.

7 Vgl. zu einem Beispiel eines Konzerns aus gleichgeordneten und untergeordneten Unternehmen etwa ADS, 6. Aufl., § 18 AktG, Rn. 84.

8 Vgl. HOMMELHOFF, P., in: Lutter u. a., 20. Aufl., Anh. § 13, Rn. 6.

9 Vgl. ROTH, M., in: Baumbach/Hopt, 40. Aufl., § 105 HGB, Rn. 100.

10 Vgl. ROTH, M., in: Baumbach/Hopt, 40. Aufl., § 161 HGB, Rn. 13.



Übersicht I-1: Konzernformen

22 Unterordnungskonzerne

Unterordnungskonzerne sind durch ein **Verhältnis der Über-/Unterordnung** der Konzernunternehmen gekennzeichnet. Quasi als Vorstufe des Konzerns regelt das AktG das einfache Abhängigkeitsverhältnis zwischen Unternehmen.

Abhängige Unternehmen sind nach der Definition des § 17 Abs. 1 AktG

„rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann“.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG bilden zwei Unternehmen dann einen Konzern, wenn das beherrschte Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens steht. Hierbei wird nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG davon ausgegangen, dass ein i. S. d. § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet. Die einheitliche Leitung setzt somit im Regelfall die tatsächliche Beherrschung voraus.¹¹

Das Konzernverhältnis bei Unterordnungskonzernen kann auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen beruhen. Zu unterscheiden ist zwischen **faktischen Konzernen**, **Vertragskonzernen** und **Eingliederungskonzernen**. Bei einem Abhängigkeitsverhältnis hat das herrschende Unternehmen die Möglichkeit, die Geschäftspolitik des abhängigen Unternehmens zu bestimmen; es muss diese Möglichkeit aber nicht tatsächlich wahrnehmen. Ob ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, lässt sich von Außenstehenden indes nur schwierig beurteilen. Daher wird nach § 17 Abs. 2 AktG von in Mehrheitsbesitz (Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit) stehenden Unternehmen vermutet, dass sie abhängig sind. Unternehmen, die die aus ei-

¹¹ Vgl. EMMERICH, V., in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 9. Aufl., § 18 AktG, Rn. 13.

ner Abhängigkeitsbeziehung resultierenden Rechtsfolgen nicht gegen sich gelten lassen wollen, müssen die gesetzliche Abhängigkeitsvermutung widerlegen (Umkehr der Beweislast), wobei es sich je nach Art der Rechtsfolge bei dem Unternehmen, das die Abhängigkeitsvermutung widerlegen muss, um das herrschende Unternehmen oder um das beherrschte Unternehmen handeln kann.¹² Ob die Widerlegung schlüssig und hinreichend bewiesen ist, ist auch vom Abschlussprüfer zu beurteilen.¹³ Sachverhalte, durch die eine gesetzlich vermutete Abhängigkeit widerlegt werden kann, sind z. B.:¹⁴

- Trotz einer Kapitalmehrheit, die für die Vermutung der Abhängigkeit gemäß § 17 Abs. 2 AktG hinreichend ist, besteht keine Stimmrechtsmehrheit, da der Mehrheitsgesellschafter überwiegend stimmrechtslose Vorzugsaktien hält.
- Die Satzung enthält wesentliche Stimmrechtsbeschränkungen.
- Der Mehrheitsgesellschafter hat sich vertraglich verpflichtet, auf sein Stimmrecht zu verzichten oder sein Stimmrecht auf andere Gesellschafter zu übertragen.

In diesen Fällen hat das mit Mehrheit beteiligte Unternehmen nicht die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und hierdurch mittelbar die Zusammensetzung des Vorstandes des anderen Unternehmens zu bestimmen. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für ein Abhängigkeitsverhältnis nicht gegeben.¹⁵

Wird die Beherrschungsmöglichkeit über ein abhängiges Unternehmen tatsächlich ausgeübt, ohne dass dies durch einen Unternehmensvertrag abgesichert ist, wird von einem **faktischen Konzern** gesprochen. Da ohne konzerninterne Informationen kaum festgestellt werden kann, ob ein abhängiges Unternehmen tatsächlich beherrscht wird, knüpft § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG an die Abhängigkeit eines Unternehmens die (widerlegbare) Vermutung, dass dieses Unternehmen mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet. Wenn die Vermutung der tatsächlichen Beherrschung widerlegt werden soll, liegt die Beweislast beim herrschenden Unternehmen.¹⁶

Ein Abhängigkeitsverhältnis sowie ein faktisches Konzernverhältnis führen zu zahlreichen **Rechtsfolgen** sowohl für das herrschende als auch für das abhängige Unternehmen.

Ist das abhängige Unternehmen eine AG oder eine KGaA, ergeben sich die Rechtsfolgen aus dem im AktG normierten Konzernrecht; die wichtigsten Rechtsfolgen sind in den §§ 311-318 AktG festgelegt. Gemäß § 311 Abs. 1 AktG darf grundsätzlich „ein herrschendes Unternehmen seinen Einfluß nicht dazu benutzen, eine abhängige AG

12 Vgl. ADS, 6. Aufl., § 17 AktG, Rn. 97. Zu Beispielen vgl. etwa KOPPENSTEINER, H.-G., in: Zöllner/Noack, 3. Aufl., § 17 AktG, Rn. 99.

13 Vgl. hinsichtlich der Prüfung, ob vom beherrschten Unternehmen ein Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 AktG aufzustellen ist, etwa ADS, 6. Aufl., § 313 AktG, Rn. 6; HFA DES IDW, Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG, S. 93.

14 Vgl. EMMERICH, V./HABERSACK, M., Konzernrecht, S. 57.

15 Vgl. dazu EMMERICH, V./HABERSACK, M., Konzernrecht, S. 56.

16 Vgl. KOPPENSTEINER, H.-G., in: Zöllner/Noack, 3. Aufl., § 18 AktG, Rn. 40.

oder KGaA zu veranlassen, ein für sie nachteiliges Rechtsgeschäft vorzunehmen oder Maßnahmen zu ihrem Nachteil zu treffen oder zu unterlassen“, d. h., eine Schädigung des abhängigen Unternehmens durch das herrschende Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig. Dieses grundsätzliche Schädigungsverbot wird allerdings durchbrochen: Die herrschende Gesellschaft darf die abhängige Gesellschaft dann zu nachteiligen Rechtsgeschäften oder sonstigen nachteiligen Maßnahmen veranlassen oder diese selbst ergreifen, wenn die herrschende Gesellschaft die der abhängigen Gesellschaft entstehenden Nachteile ausgleicht (§ 311 Abs. 1 AktG). Dieser Nachteilsausgleich dient dem Schutz der nicht beherrschenden Gesellschafter und der Gläubiger der abhängigen Gesellschaft.

Ein abgeschlossener Beherrschungsvertrag i. S. d. § 291 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AktG begründet einen **Vertragskonzern** (§§ 291-310 AktG). Ein **Beherrschungsvertrag** ist ein Vertrag, durch den die Leitung eines Unternehmens immer unter die Leitung eines anderen Unternehmens gestellt wird. Er wird in der Praxis i. d. R. – aber nicht notwendigerweise – zugleich mit einem Gewinnabführungsvertrag (§ 291 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AktG) abgeschlossen. Die Leitung des herrschenden Unternehmens ist gegenüber dem Vorstand der abhängigen Unternehmen des Vertragskonzerns weisungsberechtigt (§ 308 Abs. 1 Satz 1 AktG). Aufgrund dieses Weisungsrechtes darf die herrschende Gesellschaft auch Weisungen erteilen, die für das abhängige Unternehmen nachteilig sind (§ 308 Abs. 1 Satz 2 AktG). Ist ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen, so ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 AktG zwingend auch von einer tatsächlichen Beherrschung auszugehen; die Konzernvermutung nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG kann hier nicht widerlegt werden.

Beherrschungsverträge greifen in die Rechte der außenstehenden nicht beherrschenden Gesellschafter und Gläubiger des beherrschten Unternehmens ein. Zu deren Schutz wird das aus dem Beherrschungsvertrag resultierende umfassende Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens durch umfangreiche konzernrechtliche Regelungen kompensiert. Dem Schutz der nicht beherrschenden Gesellschafter dienen dabei vor allem die Regelungen über Ausgleich und Abfindung (§§ 304, 305 AktG), während die Gläubiger durch die Verlustausgleichspflicht nach § 302 AktG geschützt werden.

Gemäß § 305 AktG muss das herrschende Unternehmen den nicht beherrschenden Gesellschaftern bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages ein **Abfindungsangebot** unterbreiten.¹⁷ Für diejenigen Gesellschafter, die dieses Abfindungsangebot nicht annehmen und ihre Gesellschafterstellung behalten, muss der Beherrschungsvertrag einen jährlich zu zahlenden finanziellen Ausgleich vorsehen (§ 304 Abs. 1 AktG). Die Höhe der Ausgleichszahlung ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festzulegen; zuzusichern ist der Betrag, der „nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten“ an die Gesellschafter ausgeschüttet werden könnte (§ 304 Abs. 2 Satz 1 AktG). Wenn das herrschende Unternehmen eine AG oder KGaA ist, so darf anstelle dieses festen Ausgleiches auch ein variabler Ausgleich zuge-

17 Vgl. für das AktG 1937 bereits MESTMÄCKER, E.-J., Verwaltung, S. 342.

sagt werden, bei dem die Höhe der Ausgleichszahlung an die Höhe der vom herrschenden Unternehmen gezahlten Dividende gekoppelt ist (§ 304 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG). Die Höhe sowohl des festen als auch des variablen Ausgleiches an die nicht beherrschenden Gesellschafter nach § 304 AktG wird bereits bei Abschluss des Beherrschungsvertrages für die gesamte Vertragsdauer bestimmt und ist somit unabhängig davon, welche Gewinne das abhängige Unternehmen später tatsächlich erwirtschaftet. Sofern zusammen mit dem Beherrschungsvertrag auch ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen wird, verliert der Einzelabschluss des abhängigen Unternehmens für die Höhe der Zahlungen an die nicht beherrschenden Gesellschafter jegliche Relevanz, denn die Ausgleichsansprüche der nicht beherrschenden Gesellschafter gemäß § 304 AktG treten an die Stelle ihres Rechtes auf Ausschüttung des Bilanzgewinns gemäß § 58 Abs. 4 AktG bzw. § 29 Abs. 1 GmbHG. Nur in dem (praktisch sehr seltenen) Fall, dass ein Beherrschungsvertrag, aber kein Gewinnabführungsvertrag vereinbart ist, bleiben die Ausschüttungsrechte der Anteilseigner bestehen. Die Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG ist in diesem Fall allerdings die Untergrenze der Ausschüttung.

Speziell dem Schutz der Gläubiger des abhängigen Unternehmens dient die **Verlustausgleichspflicht** des herrschenden Unternehmens nach § 302 AktG. Danach ist das herrschende Unternehmen verpflichtet, einen eventuellen Verlust des abhängigen Unternehmens auszugleichen (§ 302 Abs. 1 AktG). Anders als bei der Abhängigkeit oder im einfachen faktischen Konzern sind nicht einzelne Schädigungen auszugleichen, sondern das herrschende Unternehmen muss den (eventuellen) Jahresfehlbetrag des abhängigen Unternehmens insgesamt ausgleichen.

Die engste Verbindung, die zwischen zwei rechtlich selbständigen Unternehmen möglich ist, ist die Eingliederung (§§ 319-327 AktG). Die **Eingliederung** setzt eine mindestens 95 %ige Beteiligung am Grundkapital der abhängigen AG voraus (§ 320 Abs. 1 AktG) und führt gemäß § 320a AktG zwingend zum Ausscheiden und zur Abfindung der nicht beherrschenden Gesellschafter des eingegliederten Unternehmens. Wirtschaftlich betrachtet entspricht die Eingliederung nahezu der Verschmelzung der beteiligten Gesellschaften.¹⁸ Zum Schutz der Gläubiger der eingegliederten Gesellschaft verpflichtet § 322 AktG die eingliedernde Gesellschaft, für alle Alt- und Neuschulden der eingegliederten Gesellschaft zu haften. Auch bei der Eingliederung ist stets von einer tatsächlichen Beherrschung auszugehen, so dass die Eingliederung (unwiderlegbar) die Voraussetzungen des aktienrechtlichen Konzernbegriffs erfüllt (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AktG).

23 Gleichordnungskonzerne

Gleichordnungskonzerne sind dadurch gekennzeichnet, dass mindestens zwei Unternehmen tatsächlich beherrscht werden, ohne dass ein Unternehmen von dem anderen Unternehmen abhängig ist. Im Unterschied zum Unterordnungskonzern beruht die

18 Vgl. BT-Drucksache 4/171, S. 235.

tatsächliche Beherrschung also nicht auf der Beherrschungsmacht eines einzelnen Unternehmens; vielmehr wird die tatsächliche Beherrschung von mehreren gleichgeordneten Unternehmen gemeinsam ausgeübt.¹⁹ Die tatsächliche Beherrschung kann auf einem Vertrag zwischen den Unternehmen beruhen; sie kann aber auch auf andere Weise – etwa durch personelle Verflechtungen der Leitungsorgane oder Koordinationsgremien – begründet sein. Nach § 18 Abs. 2 AktG bilden unabhängige, unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasste (d. h. im Regelfall tatsächlich beherrschte) Unternehmen einen Konzern; weitergehende gesetzliche Regelungen bestehen für derartige Gleichordnungskonzerne nicht. Zur **Konzernrechnungslegung** sind Gleichordnungskonzerne – anders als Unterordnungskonzerne – **grundsätzlich nicht verpflichtet**.²⁰

3 Der Konzernabschluss als Abschluss der wirtschaftlichen Einheit

Unternehmen, die zusammen einen Konzern bilden, sind rechtlich selbständige Einheiten. Sie sind jedoch wirtschaftlich voneinander abhängig und werden – bei Unterordnungskonzernen – von einer übergeordneten Einheit dominiert bzw. dominieren untergeordnete Einheiten.²¹ Das Konstrukt eines Konzerns ist somit eine **Verbindung von rechtlich selbständigen, ökonomisch jedoch voneinander abhängigen Unternehmen**. Ein Konzern besitzt keine eigenständige rechtliche Existenz (Rechtspersönlichkeit) und verfügt auch nicht über eigene Konzernorgane (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung). Faktisch übernehmen diese Funktionen die entsprechenden Organe des an der Konzernspitze stehenden Mutterunternehmens.

Für den Konzern als lediglich fiktives Konstrukt existiert auch **kein eigenständiger Abschluss** einer rechtlichen Einheit. Daher muss der Abschluss eines Konzerns aus den Einzelabschlüssen der konzernzugehörigen Unternehmen abgeleitet werden.²² Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit der einzelnen Konzernunternehmen besitzen diese Einzelabschlüsse jedoch nur eine beschränkte Aussagefähigkeit.²³ Aus diesem Grund muss die wirtschaftliche Abhängigkeit der einzelnen Konzernunternehmen bei der Ableitung des Konzernabschlusses aus den Einzelabschlüssen der konzernzugehörigen Unternehmen berücksichtigt werden.

19 Vgl. ADS, 6. Aufl., § 18 AktG, Rn. 77 m. w. N.

20 Vgl. ADS, 6. Aufl., § 290 HGB, Rn. 87 f.

21 Vgl. COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 644.

22 Vgl. DUSEMOND, M./KÜTING, P./WIRTH, J., Der Konzernabschluss, S. 106.

23 Vgl. KIRSCH, H.-J./HEPERS, L./EWELT-KNAUER, C., in: Baetge/Kirsch/Thiele, Einf., Rn. 202; vgl. auch Kap. II Abschn. 124.

Der Konzernabschluss hat nach der **Generalnorm**²⁴ in § 297 Abs. 2 Satz 2 „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln“. Dabei ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen nach § 297 Abs. 3 Satz 1 so darzustellen, „als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären“. Durch diesen sog. **Einheitsgrundsatz**²⁵ wird für die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen eine Rechtseinheit fingiert.²⁶

Der Konzernabschluss besteht nach § 297 Abs. 1 aus Konzernbilanz, Konzern-GuV, Konzernanhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel. Er kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden. Zusätzlich zum Konzernabschluss ist ein Konzernlagebericht zu erstellen (§ 315). In Bezug auf die Bestandteile entspricht der Konzernabschluss dem Jahresabschluss kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 in Bezug auf Ansatz, Bewertung und Ausweis dem Jahresabschluss einer großen Kapitalgesellschaft.

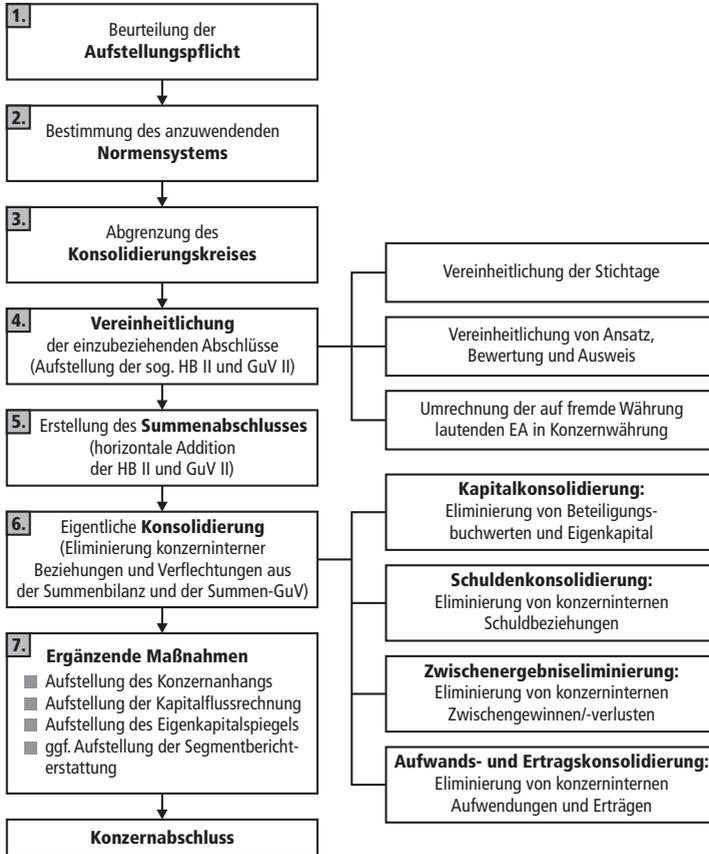
24 Vgl. zur Generalnorm Kap. II Abschn. 2.

25 Vgl. zum Einheitsgrundsatz Kap. II Abschn. 25.

26 Vgl. BALLWIESER, W., in: Baetge/Kirsch/Thiele, § 297 HGB, Rn. 153 m. w. N.

4 Schritte der Aufstellung eines Konzernabschlusses

Die Schritte zur Aufstellung eines Konzernabschlusses werden in der folgenden Abbildung dargestellt:



Übersicht I-2: Schritte der Erstellung eines Konzernabschlusses

Zunächst muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob ein Mutterunternehmen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn das Mutterunternehmen gemäß § 290 Abs. 1 Satz 1 unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein Tochterunternehmen ausüben kann.²⁷ Ein Mutterunternehmen kann allerdings von der Pflicht zur Aufstellung befreit werden,

²⁷ Zur Aufstellungspflicht für den Konzernabschluss vgl. Kap. III Abschn. 1.

wenn es z. B. die Größenkriterien des § 293 nicht überschreitet²⁸ oder ausschließlich solche Tochterunternehmen hat, die nach § 296 nicht vollkonsolidierungspflichtig sind (§ 290 Abs. 5).

In einem zweiten Schritt muss das anzuwendende Normensystem bestimmt werden. Grundsätzlich gelten die Vorschriften des HGB für die Erstellung des Konzernabschlusses. Ist ein Mutterunternehmen jedoch kapitalmarktorientiert, so sind im Konzernabschluss gemäß § 315e die IFRS anzuwenden.²⁹

Bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses ist daran anschließend in einem dritten Schritt im Rahmen der Abgrenzung des **Konsolidierungskreises** zu bestimmen, welche Unternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen sind. Dies sind Unternehmen, die vom Mutterunternehmen beherrscht werden (§ 290 Abs. 2), vorbehaltlich der in § 296 genannten Ausnahmen aus dem Konsolidierungskreis.³⁰

Damit der Konzernabschluss dann wie ein „Quasi-Einzelabschluss“ der wirtschaftlichen Einheit der einbezogenen rechtlich selbständigen Unternehmen das von der Generalnorm geforderte Bild vermitteln kann, bedarf es eines Regelsystems. Demnach müssen Vorgaben existieren, wie die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Einzelabschlüsse zusammenzufassen sind. Dieses Regelsystem wird durch den **Grundsatz der Einheitlichkeit**³¹ beschrieben. Dieser ist indes nicht mit dem Einheitsgrundsatz nach § 297 Abs. 3 Satz 1 zu verwechseln.³² Die in einem Konzernabschluss zusammenzufassenden Einzelabschlüsse sind nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit nach einheitlichen Bilanzierungsregeln zu erstellen (Schritt vier der Konzernabschlusserstellung). Dabei werden die ursprünglichen Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen als **Handelsbilanzen I** (HB I) und die an konzerneinheitliche Bilanzierungsgrundsätze angepassten Abschlüsse als **Handelsbilanzen II**³³ (HB II) bezeichnet. Die geforderte Einheitlichkeit der HB II umfasst die formelle und die materielle Einheitlichkeit. Bedingung für die formelle Einheitlichkeit sind einheitliche Abschlussstichtage bzw. Berichtsperioden. Zudem müssen der Ausweis und die im Abschluss verwendete Währung einheitlich sein. Die materielle Einheitlichkeit fordert die Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung (**konzerneinheitliche Bilanzierungsgrundsätze**). Die Einheitlichkeit von Ansatz, Bewertung und Ausweis wird i. d. R. durch ausführliche und detaillierte Konzernbilanzierungsrichtlinien und Konzernhandbücher sichergestellt.³⁴

28 Zur Befreiung von der Aufstellungspflicht vgl. die Größenkriterien des § 293; vgl. Kap. III Abschn. 142.

29 Zur Bestimmung des anzuwendenden Normensystems vgl. weiterführend Kap. III Abschn. 2.

30 Vgl. zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises Kap. III.

31 Vgl. zum Grundsatz der Einheitlichkeit Kap. IV.

32 Vgl. zum Einheitsgrundsatz Kap. II Abschn. 25.

33 Streng genommen ist die Bezeichnung „Handelsbilanz II“ zu eng gefasst, weil auch die GuV II und bestimmte Angaben der einbezogenen Unternehmen damit eingeschlossen sind.

34 Vgl. KIRSCH, H.-J./HEPERS, L./DETTENRIEDER, D., in: Baetge/Kirsch/Thiele, § 300 HGB, Rn. 7 sowie Abschn. 5 in diesem Kapitel.

Mit den **Konzernbilanzen** führen die Autoren den Leser systematisch durch die einzelnen Schritte des komplexen Prozesses der Konzernrechnungslegung.

Die Regelungen zur Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS werden mit zahlreichen praxisrelevanten Beispielen und Abbildungen anschaulich dargestellt. Die grundlegenden Konzepte werden theoretisch fundiert analysiert und kritisch diskutiert. Umfangreiche Literaturhinweise bieten dem Leser ferner einen breiten Einstieg in das weiterführende Literaturstudium.

Folgende Neuerungen sind in der 14. Auflage enthalten:

- Berücksichtigung der aktuellen Veröffentlichungen des DRSC zu latenten Steuern (DRS 18) und zur Segmentberichterstattung (DRS 28)
- Berücksichtigung des Discussion Paper DP/2020/1 „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“
- Erweiterung der Inhalte zur Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts nach HGB und IFRS

Die „Konzernbilanzen“ sind gleichermaßen für Studierende als Lehrbuch und für erfahrene Praktiker als unverzichtbares Nachschlagewerk geeignet. Das Buch

- unterstützt beim betriebswirtschaftlichen Studium mit dem Fokus Rechnungslegung
- dient als Nachschlagewerk für Theorie und Praxis
- ist ein Leitfaden zur Erstellung eines Konzernabschlusses
- unterstützt bei der Vorbereitung auf das Examen als Wirtschaftsprüfer

Die Konzernbilanzen sind systematisch und inhaltlich auf das ebenfalls im IDW Verlag erschienene Werk **Bilanzen** sowie die **Übungsbücher Bilanzen** und **Übungsbuch Konzernbilanzen** desselben Autorenteam abgestimmt.

